

Aktueller Anlass - Rechtslage bei Schülerunfällen auf Exkursionen oder während Klassenfahrt

Beitrag von „Mikael“ vom 29. Juni 2014 15:34

Zitat von SteffdA

Ich würde vor solchen Veranstaltungen eine Belehrung machen und die Schüler unterschreiben lassen.

Es handelte sich hier um 5. Klässler. Da kannst du dir mit den unterschriebenen Zetteln höchstens die Wände mit tapezieren...

Zivilrechtlich haftbar ist man nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit. Zuerst trifft die Haftung aber deinen Dienstherrn. Der kann dich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Regress nehmen. Vorsatz kann man i.A. derartigen Veranstaltungen (Klassenfahrten) wohl ausschließen, bleibt also nur die grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig wäre z.B. mit 5. Klässlern alleine ohne zusätzliche Aufsichtspersonen so eine Wanderung zu machen oder solch eine Wanderung auf ungesicherten Wegen zu machen. Hängt also immer vom Einzelfall ab.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Haftung könnte aber noch eine strafrechtliche Verfolgung und ein Disziplinarverfahren stattfinden.

Man sieht, so eine Klassenfahrt ist ein weites (Minen-)Feld.

Sollte wirklich etwas passieren, kann man jedem nur empfehlen ohne Fach(!)anwalt keine Erklärungen zu den Vorkommnissen abzugeben, weder gegenüber Eltern, noch gegenüber Strafverfolgungsbehörden noch gegenüber der Schulleitung!

Gruß !